

Satzung BKK Dachverband e.V.

Beschlossen in der Gründerversammlung des BKK Dachverband e.V. am 14.01.2013

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2022

Präambel

Der Verein BKK Dachverband e.V. vertritt die Interessen der betrieblichen Krankenversicherung. Das Selbstverständnis des Vereins und seiner Mitglieder ist geprägt von einer starken Kunden- und Serviceorientierung, die an den Bedürfnissen der Versicherten und der Arbeitgeber ausgerichtet ist. Die Mitglieder treten für die Vielfalt und den Wettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, insbesondere für die freie Wahlmöglichkeit der Versicherten. Der Verein ist eine schlanke, flexible und unbürokratische Interessenvertretung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber der Politik und den Beteiligten im Gesundheitswesen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1)** Der Verein trägt den Namen „BKK Dachverband e.V.“.
- (2)** Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3)** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (4)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5)** Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1)** Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Die Interessenvertretung erfolgt gegenüber allen wichtigen Beteiligten des Gesundheitswesens, insbesondere gegenüber Politik, Sozialpartnern, GKV-Spitzenverband und anderen Krankenkassen und Leistungserbringerverbänden, Trägern der Sozialversicherung, Behörden und der Wissenschaft.
- (2)** Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Koordinierung des Willensbildungsprozesses der Mitglieder zur Durchsetzung der gemeinsamen Interessen, insbesondere gegenüber dem GKV-Spitzenverband, dem Gemeinsamen Bundesausschuss, dem Medizinischen Dienst (MDS) und anderen nationalen und internationalen Entscheidungsträgern mit Bezug zum Gesundheitswesen,

- b) die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Informationen über gesundheitspolitische Konzepte und Gesetzesvorhaben sowie deren spezifische Analyse,
- c) Begleitung von Gesetzgebungsverfahren,
- d) Koordinierung der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in Zusammenhang mit den Aufgaben der Mitglieder, z.B. im Rahmen von Modellvorhaben,
- e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Mitarbeit in Organisationen des Gesundheitswesens durch Beteiligung, Informationsaustausch und Entsendung von Vertretern in deren Gremien und zur Teilnahme an deren Sitzungen,
- g) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die soziale Aufgabenstellung von Betriebskrankenkassen im Sozialgefüge z.B. durch Informationsveranstaltungen,
- h) Ausrichten von Symposien und Fachtagungen,
- i) Erarbeitung und Konzeptionierung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung, Selbsthilfeförderung,
- j) Koordinierung und fachpolitische Vertretung in den Versorgungsbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Der Verein versteht sich als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Abs. 1a SGB X. Er leitet seinen Aufgabenbereich von seinen Mitgliedern ab (§ 30 SGB IV) und wird diesbezüglich ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung seiner Mitglieder tätig. Der Verein legt den für Vereinsmitglieder zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vor und erteilt im Einzelfall alle Auskünfte, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Vereinsmitglieder aufgrund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

(4) Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins erfolgt nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Betriebskrankenkassen nach §§ 147 ff. SGB V und Landesverbände der Betriebskrankenkassen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Auf Verlangen ist der Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Abs. 1 vorliegen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands über die Aufnahme erworben.

(3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nur gemäß Abs. 4 übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft fusionierender Mitglieder wird auf den Rechtsnachfolger übertragen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung oder Schließung des Mitgliedes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Ferner endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Bei Fusion eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Fusion wirksam wird, wenn die durch die Fusion entstehende Kasse innerhalb von 10 Tagen nach Wirksamwerden der Fusion schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, nicht mehr Vereinsmitglied sein zu wollen. Ist der Rechtsnachfolger einer Fusion mit einem Mitglied keine Körperschaft i.S.v. Abs. 1, endet die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion wirksam wird.

(6) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des Jahres gekündigt werden. Beschließt die Mitgliederversammlung, den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr um mindestens 15 % zu erhöhen, kann die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats ab dem Tag des Beschlusses mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(7) Kündigungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder gegen die Beschlüsse eines Vereinsorgans verstoßen hat.
- b) Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt ferner vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung nach § 5 im Rückstand ist.

(9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er fordert das Mitglied, welches möglicherweise ausgeschlossen werden soll, mindestens vier Wochen vor Entscheidung zur Stellungnahme über einen etwaigen Ausschluss auf. Aufforderung und Stellungnahme haben in Schriftform zu erfolgen. Die Stellungnahme muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung zugehen. Der Vorstand gibt dem Mitglied die Entscheidung über den Ausschluss unverzüglich schriftlich bekannt. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der schriftliche Einspruch beim Vorstand zu. Der Einspruch ist mit einer Begründung zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen gemäß § 10 Abs. 7 lit. d). Die Mitgliedschaft endet bei Verstreichenlassen der Einspruchsfrist oder mit der schriftlichen Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Aufsichtsrats über den Einspruch.

(10) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen sämtliche Pflichten fort. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 5 Satz 2,3 und 4 sowie nach Abs. 12 Satz 6 besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 Satz 2 besteht die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (pro rata temporis).

(11) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

(12) Mitglied des Vereins können auch andere als die in Abs. 1 genannten gesetzlichen Krankenkassen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Eine nach diesem Absatz erworbene Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft endet im Fall einer Fusion mit einer anderen als in Abs. 1 genannten Krankenkassen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion wirksam wird. Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 sowie die Absätze 6 bis 11 entsprechend.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und seinen Zweck zu fördern.

§ 5

Einnahmen, Beitragspflicht und Zuwendungen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen. Der Mitgliedsbeitrag soll für das einzelne Mitglied pro Geschäftsjahr die Höhe des Betrages von einem EURO je Versicherten des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 finanziert die Aufwendungen des Vereins. Sie setzen sich aus Aufwendungen für den Betrieb (Betriebskosten) und Aufwendungen für die Finanzierung systemrelevanter Verträge (systemrelevante Vertragskosten oder Systemvertragskosten) zusammen. Die in Abs. 1 Satz 2 normierte Grenze bezieht sich ausschließlich auf den Mitgliedsbeitrags(an)teil, der auf Betriebskosten zurückgeht.

(3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag wird je Versicherten der Mitglieder auf der Grundlage der KM 1 zum Stichtag 01.11. des Vorjahres erhoben; im Fall von Fusionen wird auf die Summe der Versichertenzahlen der Rechtsvorgänger abgestellt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und spätestens am 15. Januar fällig. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein hat das neue Mitglied für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres

den Beitrag anteilig zu entrichten (pro rata temporis).

- (5)** Erfüllt ein Mitglied seine Beitragspflicht trotz Mahnung nicht, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Erfüllung der Beitragspflicht.
- (6)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (7)** Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn dies ist für den Fall der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben vorgesehen. Dies gilt auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3.
- (8)** Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1)** die Mitgliederversammlung (§ 7),
- (2)** der Vorstand (§ 8),
- (3)** der Erweiterte Vorstand (§ 9),
- (4)** der Aufsichtsrat (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von ihrem Vorstand (§ 35a Abs. 1 und 4 SGB IV) vertreten. Der Vorstand kann sich durch ein Mitglied seines Verwaltungsrats, einen Beschäftigten des Mitglieds oder den Vertreter eines anderen Mitglieds vertreten lassen; die Bevollmächtigung bedarf der Textform.
- (2)** Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3)** Jedem Mitglied steht eine unterschiedliche Anzahl von Stimmen zu:

- a) Die Landesverbände haben jeweils fünf Stimmen.
- b) Im Falle der Mitgliedskassen bemisst sich die Stimmenanzahl je Mitglied jeweils nach der Anzahl der Versicherten. Die Anzahl der Stimmen einer Mitgliedskasse werden auf Basis der KM 1 zum Stichtag 01.11. des Vorjahres ermittelt; im Fall von Fusionen wird auf die Summe der Versichertenzahlen der Rechtsvorgänger abgestellt. Der Vorstand gibt jeweils zum Beginn eines Jahres, spätestens bis 15. Februar, die Stimmenzahl für das laufende Geschäftsjahr bekannt; bis zu dieser Bekanntgabe gelten die Stimmenanzahlen des Vorjahres.

Die Anzahl der Stimmen, welche einem Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, bestimmt sich wie folgt:

| Größe der Mitgliedskasse (Versichertenanzahl) | Anzahl Stimmen |
|---|----------------|
| > 500.000 | 9 |
| > 150.000 | 7 |
| > 70.000 | 5 |
| > 30.000 | 3 |
| </= 30.000 | 1 |
| Verbände | jeweils 5 |

Die Stimmen sind pro Mitglied einheitlich abzugeben.

(4) Die Vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben entstehen, werden vom Verein nicht erstattet.

(5) Mitgliederversammlungen werden mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ermöglicht den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung; er kann die Sitzungsleitung ganz oder zeitweise auf den Vorstand eines Mitgliedes oder einen hauptamtlichen Beschäftigten des Vereins übertragen.

(6) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Vorstand versendet die abschließende Tagesordnung in Textform unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder und etwaiger

weiterer eigener Tagesordnungspunkte spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist einladen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern einzelne Angelegenheiten nicht anderen Organen durch diese Satzung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Grundsätze der sozialpolitischen Ausrichtung des Vereins,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung des erweiterten Vorstands so- wie die Zustimmung zur Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands,
- d) die Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung des Aufsichtsrats sowie die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung,
- g) den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit besonderer Bedeutung für den Verein; hierzu zählen insbesondere der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie die Errichtung von Gebäuden,
- h) die Bildung von Ausschüssen,
- i) die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung,
- j) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- k) die Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn Vertreter mindestens der Hälfte der Mitglieder vertreten sind. In den Fällen des Abs. 7 lit. a), b), e), j) und k) besteht Beschlussfähigkeit, wenn Vertreter von zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand nach Maßgabe von Abs. 6 unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese nachfolgende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(9) Der Gegenstand der Beschlussfassung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zu bezeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist:

- a) In den Fällen des Abs. 7 lit. b), e), j) und k) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Ist im Fall des Abs. 7 lit. b) die Satzungsänderung mit einer Änderung des Zwecks des

Vereins nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 verbunden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss hierzu schriftlich eingeholt werden.

(10) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder auf Anordnung des Sitzungsleiters durch Abgabe eines Stimmzettels bzw. mittels eines elektronischen Abstimmensystems. Auf Antrag von einem Drittel der in der Versammlung vertretenen Mitglieder wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Stimmverhältnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat insbesondere die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, der Beschlussfähigkeit, den Ablauf, die gestellten Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Sie ist vom Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sitzung in Textform zu übermitteln.

(12) Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Weg herbeiführen (schriftliches Verfahren). Der Gegenstand der Beschlussfassung ist in der Beschlussvorlage genau zu bezeichnen. Das schriftliche Verfahren ist zulässig, soweit nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder dem schriftlichen Verfahren binnen Wochenfrist nach Zugang der Beschlussvorlage in Textform widerspricht; hierüber informiert der Vorstand. Die Mitglieder haben dem Vorstand ihre Entscheidung über den Beschlussgegenstand innerhalb von zwei Wochen in Textform zu übermitteln. Auf vorgenannte Fristen ist in der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Die Auflösung des Vereins kann nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Für die Wirksamkeit eines im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses ist eine Mindestbeteiligung entsprechend Abs. 8 Satz 2 bzw. 3 erforderlich.

§ 8

Vorstand

(1) Der hauptamtliche Vorstand setzt sich aus bis zu zwei Personen zusammen, von denen eine, im Falle eines zweiköpfigen Vorstandes, den Vorsitz im Vorstand innehat und die andere deren Stellvertretung. Der Aufsichtsrat bestellt beide Personen für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Aufsichtsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Für die Ansprüche aus dem Dienstvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

- (2) Endet die Amtszeit des Vorstandes durch Zeitablauf und ist bis dahin kein neuer Vorstand bestellt, kann der Aufsichtsrat den Vorstand mit der Fortführung der Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit eines neu bestellten Vorstands beauftragen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Die beiden Personen im Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Verbandes (mit Anhang) auf und legt einen Lagebericht vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung, der Lagebericht sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Die Jahresrechnung, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden den Mitgliedern nach Befassung im Aufsichtsrat nach § 10 Absatz 7 lit. c) zu der auf den Eingang folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Interessenvertretung gegenüber allen in § 2 **Abs. 1** genannten wichtigen Beteiligten im Gesundheitswesen wahr. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat bestellt für den Fall, dass der Vorstand für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert oder sein Amt längere Zeit unbesetzt ist, auf Vorschlag des Vorstandes einen leitenden Beschäftigten des Vereins oder einen Vorstand eines Mitglieds, der für diese Zeit die Aufgaben des Vorstandes nach Abs. 3 wahrnimmt (Abwesenheitsvertreter); dieser ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsordnung nach Abs. 5 Satz 3 gebunden. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn eine Stellvertretung bestellt ist. Sollte auch die Stellvertretung entsprechend des Satz 1 an der Ausübung des Amtes gehindert oder sollte das Amt unbesetzt sein, so gilt Satz 1.“

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern und bis zu sechs Stellvertretern, die Vorstände der Mitglieder des Vereins sein müssen.. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.
- (2) Jedes Landesverbandsmitglied benennt ein Mitglied seines Vorstands als Mitglied des erweiterten Vorstands. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands aus den Reihen der Kassenmitglieder

sowie deren Stellvertreter werden gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten erweiterten Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als erweiterter Vorstand.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands aus Reihen der Landesverbandsmitglieder werden im Abwesenheitsfall von einem anderen Vorstandsmitglied des Landesverbandes bzw. von dem vom Verwaltungsrat des jeweiligen Landesverbandes bestellten leitenden Beschäftigten vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus Reihen der Kassenvorstände werden im Abwesenheitsfall von den Stellvertretern in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge vertreten.

(4) Endet die Vorstandstätigkeit eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands bei seiner Krankenkasse bzw. seinem Landesverband, endet auch seine Amtszeit als Mitglied des erweiterten Vorstands. Betrifft dies das Mitglied des Vorstands eines Landesverbandes, gilt Abs. 2 Satz 1. Über freierwerdende Sitze entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird ein Vertreter gemäß Abs. 1 Satz 1 geladen.

(5) Die Amtszeit eines Mitglieds des erweiterten Vorstands endet im Falle einer Fusion von Kas senmitgliedern (§§ 150 Abs. 2 Satz 1, 144 Abs. 4 Satz 1 SGB V) abweichend von Abs. 3 nicht, sofern das Mitglied in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Rechtsnachfolgers der fusionierenden Körperschaften in den Vorstand gewählt wird; jedenfalls bis zur konstituierenden Sitzung besteht die Amtszeit fort. Ergibt sich innerhalb des erweiterten Vorstandes eine Doppelrepräsentation im Sinne des § 11 Abs. 1, haben sich die betroffenen Vorstände bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des erweiterten Vorstands zu erklären, welcher Vorstand das Amt fortführt. Erklären oder einigen sie sich nicht, scheiden beide aus dem erweiterten Vorstand aus.

(6) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der erweiterte Vorstand berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei der Verfeinerung und Abstimmung der gemeinsamen sozialpolitischen Ausrichtung. Seine Aufgaben ergeben sich im Übrigen aus der Geschäftsordnung nach Abs. 5.

(8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit als erweiterter Vorstand entstehen, trägt der Verein in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10 **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 24 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat dürfen höchstens zwei Vertreter (Vorstand und/oder Verwaltungsratsmitglieder) eines Mitglieds des Vereins angehören; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats ist mit Mitgliedern von Verwaltungsräten der Mitgliedskassen des Vereins besetzt und zwar jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und Vertretern der Arbeitgeber; jeder Landesverbandsbereich muss durch mindestens je einen Versicherten- und Arbeitgebervertreter vertreten sein. Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats ist mit Vorständen von Mitgliedskassen besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 7 lit. d) gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Endet die Vorstands- bzw. Selbstverwaltungertätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes bei seiner Mitgliedskasse, endet auch seine Amtszeit als Aufsichtsrat. Über freiwerdende Sitze entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung; bis dahin gilt der Aufsichtsrat auch in reduzierter, nicht paritätischer Zusammensetzung als ordnungsgemäß besetzt.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet im Falle einer Fusion (§§ 150 Abs. 2 S. 1, 144 Abs. 4 S. 1 SGB V) abweichend von Abs. 3 nicht, sofern das Mitglied

- a) in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates des Rechtsnachfolgers der fusio-
nierenden Körperschaften in den Vorstand gewählt wird [streichen: ,] oder
- b) von der zuständigen Aufsicht in den Verwaltungsrat des Rechtsnachfolgers berufen wird
(§ 144 Abs. 3 SGB V).

Jedenfalls bis zur konstituierenden Sitzung bzw. Berufung durch die Aufsicht besteht die Amtszeit fort. Ergibt sich innerhalb des Aufsichtsrats eine Doppelrepräsentation im Sinne des § 11 Abs. 1 und/oder eine Kollision mit Abs. 1 Satz 2, haben sich die Betroffenen bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats zu erklären, wer sein Amt fortführt. Einigen oder erklären sie sich nicht, scheiden beide aus dem Aufsichtsrat aus.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat eines Mitgliedes angehören, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sie müssen verschiedenen Gruppen (Versicherten- und Arbeitgebervertreter) angehören. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd geführt, in ungeraden Jahren durch den Versichertenvertreter, in geraden Jahren durch den Arbeitgebervertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger nach den Sätzen 1 bis 3 gewählt. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers des Vorsitzenden

übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

- (6)** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7)** Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu Grundsatzfragen,
 - b) Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand sowie die Bestellung, Überwachung und den Widerruf der Bestellung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme und Prüfung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses vom Vorstand zur Weiterleitung mit Beschlussempfehlung, auch hinsichtlich der Entlastung des Vorstands, an die Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 Abs. 9,
 - e) Bestellung des Abwesenheitsvertreters nach § 8 Abs. 6.

Seine Aufgaben ergeben sich im Übrigen aus der Geschäftsordnung nach Abs. 6. Der Aufsichtsrat kann seine Vorsitzenden im Einzelfall mit der gemeinsamen Vertretung gegenüber dem Vorstand nach Satz 2 lit. b) beauftragen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen, trägt der Verein in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11

Einschränkung von Doppelrepräsentation, Verschwiegenheitspflicht

(1) Ist ein Vorstand eines Mitgliedes des Vereins in einem Organ gemäß § 9 oder § 10 vertreten, können er oder ein weiterer Vorstand desselben Mitgliedes nicht zusätzlich in einem solchen Organ gemäß § 9 oder § 10 vertreten sein. Ergibt sich aus einer Fusion organübergreifend (Gesamtbetrachtung bezogen auf Aufsichtsrat und Erweiterten Vorstand) eine Doppelrepräsentation im Sinne des Satzes 1, haben sich die betroffenen Vorstände bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des jeweiligen Organs gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären, welcher Vorstand sein Amt fortführt. Mit der Erklärung gilt das Amt des anderen Vorstands des Mitglieds als beendet. Einigen oder erklären sie sich nicht, scheiden beide aus Erweitertem Vorstand bzw. Aufsichtsrat aus.

(2) Die Vereinsmitglieder, ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung, die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

- (3)** Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein fort.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1)** Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 7 lit. k).
- (2)** Soweit vorhandene Mittel nicht zweckgebunden sind, werden sie zunächst zur Deckung aller vor dem Auflösungszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen verwandt. Ein etwa verbleibender Rest steht unter Beachtung der Zulässigkeit gem. § 45 BGB den Mitgliedern zu.

§ 13

Protokoll

Soweit in der Satzung und im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist über die Sitzungen der Organe des Vereins und die dort gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Inkrafttreten

- (1)** Die in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2013 beschlossene Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2016 geändert. Sie tritt – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2)** Die Regelungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 10 Abs. 1) treten erst mit der Wahl des nächsten Aufsichtsrates in Kraft; für den am 13. Januar 2016 gewählten Aufsichtsrat gelten diesbezüglich die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 02. September 2015 fort.
- (3)** Mit Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2016 neu gefassten Satzung in das Vereinsregister werden - zum Zwecke der Herstellung von Satzungskonformität für den Rest der laufenden Amtsperiode des erweiterten Vorstandes – in der nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Kassenmitglieder
- a. zwei weitere Mitglieder
 - b. und bis zu sechs stellvertretende Mitglieder

gewählt (§ 9 Abs. 1 bis 3). Die Regelungen der Wahlordnung gelten entsprechend.